

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

61 (16.8.1923)

# Amtsblatt

## der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 61

Karlsruhe, den 16. August

1923

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 423. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Nr. M 1584.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922, und Nr. 399, Amtsblatt 57/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 6. August 1923, E. II. 22. Nr. 7761/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Wegen der weiter fortschreitenden Teuerung werden die Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt erhöht:

#### I.

#### 1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921, Reichsgesetzblatt Seite 1655).

	bis zu 3 Stunden	über 3 Stunden bis 8 Stunden	über 8 Stunden
	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V) . . . . .	10 000.—	40 000.—	80 000.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII) . . . . .	12 500.—	50 000.—	100 000.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII) . . . . .	15 000.—	60 000.—	120 000.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten:

a) der Tagegeldstufe I . . . . .	54 000 M,
b) der Tagegeldstufe II . . . . .	67 000 M,
c) der Tagegeldstufe III . . . . .	80 000 M,

und für besonders teure Städte für Beamte

a) der Tagegeldstufe I . . . . .	108 000 M,
b) der Tagegeldstufe II . . . . .	135 000 M,
c) der Tagegeldstufe III . . . . .	162 000 M.

#### 2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeister- und Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. O.).

Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes sowie des Kottenführerdienstes dürfen höchstens betragen:

a) für die Beamten der Tagegeldstufe I monatlich . . . . .	400 000 M,
b) für die Beamten der Tagegeldstufe II monatlich . . . . .	520 000 M,
c) für die Beamten der Tagegeldstufe III monatlich . . . . .	640 000 M.

#### 3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. O.).

a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben ihrem eigenen Dienstgeschäft einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen, werden festgesetzt:

für Beamte des Bahnmeisterdienstes für Tagegeldstufe II auf täglich 35 000 M, für Tagegeldstufe III auf täglich 45 000 M, für Beamte des Kottenführerdienstes auf täglich 25 000 M.

b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung ihres vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, fremde Strecken zu begehen, wird festgesetzt auf täglich 20 000 M.

c) Die Aufwandsentschädigung der Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes beträgt ebenfalls täglich 20 000 M.

II.

Die Höchsthöhe der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III
  - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich . . . . . 1 400 000 M.
  - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich . . . . . 1 400 000 M.
  - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich . . . . . 1 100 000 M.
  - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubautestrecken, um die Bauten fortzuführen oder abzurechnen, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
  - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich . . . . . 1 400 000 M.
  - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich . . . . . 1 160 000 M.
  - der Tagegeldstufe I und für die technischen Beamten im Vorbereitungsdiensft, wenn sie überwiegend für Dienstzwecke bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich . . . . . 920 000 M.
- c) solange maschinentechnische Beamte bei den Abnahmeämtern beschäftigt sind: Beamte
  - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich . . . . . 1 400 000 M.
  - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich . . . . . 1 160 000 M.
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrollleuren, Telegraphenkontrollleuren, Oberbaukontrollleuren und Betriebsmaschinenkontrollleuren bis zu monatlich . . . . . 1 960 000 M.
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich . . . . . 1 160 000 M.
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich . . . . . 960 000 M.
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
  - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich . . . . . 1 540 000 M.
  - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich . . . . . 1 400 000 M.
  - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich . . . . . 1 320 000 M.
  - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich . . . . . 1 200 000 M.

Wegen des Übernachtungsgeldes, das neben der Pauschvergütung zu zahlen ist (vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 31. Juli 1923 — I B 20 997 — Reichsbefoldungsblatt Seite 242).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 27. Juli 1923 — E. II. 22. Nr. 7695/23 — angegebenen Höchsthöhe der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab festgesetzt:

- a) bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf . . . . . 280 000 M.
- b) bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf . . . . . 340 000 M.
- c) bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf . . . . . 400 000 M.

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütung der Vorsteher der Bahnmeistereien und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung.

(A 2. Zb 7)

**Nr. 424. Auszahlung der Beamtenbezüge.**

I. Auszug aus Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. Juli 1923, I B 20 944.

Wegen der Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten wird — vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch ein Haushaltsgesetz — Grund der Ziffer 285 der Befoldungsvorschriften folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

- 1. Die Teuerungszuschläge zum Grundgehalt, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten werden bis auf weiteres halbmotatlich dem veränderten Geldwert angepaßt.
- 2. Zu den Teuerungszuschlägen gehören auch die örtlichen Sonderzuschläge und der Frauenzuschlag.
- 3. Alle Dienstbezüge werden bar gezahlt, soweit nicht für die Vierteljahrsgehaltsempfänger unter Nr. 11, 12 etwas anderes bestimmt ist.

II. Die Monatsgehaltsempfänger.

- 4. Die Monatsgehaltsempfänger erhalten wie bisher am Ersten jedes Monats die Dienstbezüge für den ganzen Monat im voraus. Hierbei werden die Teuerungszuschläge nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.
- 5. Etwa am 8. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die erste Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der ersten Hälfte des laufenden Monats.
- 6. Etwa am 23. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Hälfte des Vormonats und der zweiten Hälfte des laufenden Monats.
- 7. Beispiel: Ein Beamter (Monatsgehaltsempfänger) bezieht monatlich 690 000 M Grundgehalt, 120 000 M Ortszuschlag, 190 000 M Kinderzuschläge, zusammen 1 000 000 M Grundbezüge. Der Teuerungszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags betrage
  - für die 2. Junihälfte . . . . . 50 v.
  - für die 1. Julihälfte . . . . . 110 v.
  - für die 2. Julihälfte . . . . . 180 v.

Der Beamte erhält (abgesehen von dem etwa zustehenden Frauenzuschlag)

- a) am 1. Juli 1 000 000 M + 50 v. S. = 1 500 000 M,
- b) etwa am 8. Juli (110—50 =) 60 v. S. von 500 000 M = 300 000 M,
- c) etwa am 23. Juli (180—50 =) 130 v. S. von 500 000 M = 650 000 M.

### III. Die Vierteljahrsgehaltsempfänger.

8. Die Vierteljahrsgehaltsempfänger erhalten wie bisher am Ersten jedes Vierteljahrs die Dienstbezüge für das ganze Vierteljahr im Voraus. Hierbei werden die Teuerungszuschläge nach dem Stande der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Monats berechnet.

9. Etwa am 8. und am 23. jedes Monats erhalten sie eine Nachzahlung für die erste bzw. zweite Monatshälfte in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der für diese Monatshälfte bereits geleisteten Vorauszahlung und dem Stande der betreffenden Monatshälfte.

10. Vor Beginn des zweiten und dritten Vierteljahrsmonats erhalten sie im voraus die Dienstbezüge für den betreffenden Monat, soweit diese nicht schon am Beginn des Vierteljahrs gezahlt sind. Diese beiden Monatsnachzahlungen werden aus kassentechnischen Gründen mit der Monatsnachzahlung, die nach Nr. 9 etwa am 23. des Vormonats erfolgt, verbunden.

11. Die Zahlungen, welche zu Beginn des Vierteljahrs für dieses, und die Nachzahlungen, welche etwa am 23. des ersten und zweiten Vierteljahrsmonats für je eineinhalb Monate geleistet werden, erfolgen bargeldlos. Im übrigen wird bar gezahlt.

12. Beispiel: Ein Beamter (Vierteljahrsgehaltsempfänger) bezieht monatlich 690 000 M Grundgehalt, 120 000 M Ortszuschlag, 100 000 M Kinderzuschläge, 1 000 000 M Grundbezüge. Der Teuerungszuschlag einschließlich des örtlichen Sonderzuschlags betrage:

für die zweite Junihälfte . . . . .	50 v. H.,	für die zweite Augusthälfte . . . . .	300 v. H.,
" " erste Julihälfte . . . . .	110 " "	" " erste Septemberhälfte . . . . .	330 " "
" " zweite Julihälfte . . . . .	180 " "	" " zweite Septemberhälfte . . . . .	400 " "
" " erste Augusthälfte . . . . .	260 " "		

Der Beamte erhält (abgesehen von dem etwa zustehenden Frauenzuschlag)

- a) am 1. Juli für das Vierteljahr (dreimal 1 000 000 M + 50 v. H. =) . . . . . 4 500 000 M bargeldlos,
- b) etwa am 8. Juli für die erste Julihälfte (110—50 =) 60 v. H. von 500 000 M . . . . . 300 000 M in bar,
- c) etwa am 23. Juli für die zweite Julihälfte und für August (180—50 =) 130 v. H. von 1 500 000 M . . . . . 1 950 000 M bargeldlos,
- d) etwa am 8. August für die erste Augusthälfte (260—180 =) 80 v. H. von 500 000 M . . . . . 400 000 M in bar,
- e) etwa am 23. August
  - α) für die zweite Augusthälfte (300—180 =) 120 v. H. von 500 000 M . . . . . = 600 000 M
  - β) für September (300—50 =) 250 v. H. von 1 000 000 M = 2 500 000 M, zusammen (600 000 M + 2 500 000 M . . . . . 3 100 000 M bargeldlos,
- f) etwa am 8. September für die erste Septemberhälfte (330—300 =) 30 v. H. von 500 000 M . . . . . 150 000 M in bar,
- g) etwa am 23. September für die zweite Septemberhälfte (400—300 =) 100 v. H. von 500 000 M . . . . . 500 000 M in bar.

II. Wegen Auszahlung der neben diesen regelmäßigen Zahlungen laufenden außerordentlichen Zahlungen ergeht jeweils besondere Verfügung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß bei der mit Diensttelegramm Nr. 464 vom 13. d. Mts. angeordneten Zahlung für die zweite Augusthälfte der bisherige Teuerungszuschlag, örtliche Sonderzuschlag und Frauenzuschlag zu legen ist.

Es war demnach am 15. August zu zahlen:

1. die Hälfte des Unterschiedsbetrags an Teuerungszuschlag von 1760 v. H. — 574 v. H. =  $\frac{1186}{2}$  = 593 %;
2. die Hälfte des Unterschiedsbetrags an örtlichen Sonderzuschlägen zwischen den am 1. August und 17. Juli geltenden Sätzen;
3. die Hälfte des Unterschiedsbetrags an Frauenzuschlag von 1 000 000 M — 332 000 M =  $\frac{668 000}{2}$  M = 334 000 M.

Der sich ergebende Betrag entspricht der Höhe der Nachzahlung für die erste Augusthälfte in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Stande der 2. Julihälfte und der 1. Augusthälfte.

Das Verfahren findet sinngemäße Anwendung auf die außerplanmäßigen Beamten, die Ruhegehaltsempfänger, die Wartegeldempfänger und die Unterbliebenen. Die den Beamten im Vorbereitungsdienst gemäß Diensttelegramm Nr. 495 vom 13. d. Mts. zu zahlende außerordentliche Abschlagszahlung in Höhe von  $\frac{2}{5}$  der am 16. d. Mts. fälligen regelmäßigen Abschlagszahlung ist auf den für die 2. Hälfte des August fälligen Unterhaltungszuschuß anzurechnen. Sie erhalten sonach am 16. d. Mts. die regelmäßige Abschlagszahlung in vollem Betrage.

#### 25. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 1609.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. August 1923, E. II. 22. Nr. 7762/23 und vom 11. August 1923, E. II. 22. Nr. 7799/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1<sup>1</sup> der D.V.A.B.):

##### I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst . . . . .	5200.—	4000.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive . . . . .	1800.—	1400.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimdienststelle . . . . .	1000.—	800.—

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst . . . . .	4800.—	3800.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes . . . . .	1400.—	1000.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle . . . . .	1000.—	800.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1<sup>2</sup>):

	für Lokomotivführer, Reserve lokomotiv- führer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Wagenführer, Wa- genaufseher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde mit		
	zweizylindrigen <i>M</i>	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven <i>M</i>	<i>M</i>
1. im Schnellzugdienst . . . . .	8800.—	11 600.—	3800.—
2. im Personen- und Güterzugdienst . . . . .	} 7600.—	} 9 200.—	4000.—
3. im schweren Güterzugdienst . . . . .			5200.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes . . . . .	1400.—	2 200.—	1000.—
5. im übrigen Lokomotivdienst . . . . .	1000.—	1 400.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen) . . . . .	—	—	1000.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen) . . . . .	—	—	1000.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1<sup>2</sup>) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf . . . . . 270
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . . 300
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf . . . . . 300
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf . . . . . 350
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag  
des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.
- d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.  
zahlende Zuschlag von 860 *M* wird auf 3400 *M* erhöht. Die Änderung der D.B.A. bleibt vorbehalten.

Nr. 426. Aufwandsentschädigungen des Zug- und Schiffspersonals.

(Ar 11. R 29. Nr. M)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. August 1923, E. II. 22. Nr. 7787/23.

Den Beamten des Zug- und Schiffsdienstes kann während der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung und der außerordentlichen Teuerung, wo das Bedürfnis besteht, auf die monatlichen Aufwandsentschädigungen ein Vorschuß gegeben werden. Die Vorschüsse sind am 20. des Monats zu zahlen und haben die in der ersten Monatshälfte schätzungsweise entstandenen Aufwandsentschädigungen, aufgerundet auf volle Tausend Mark, zu umfassen.

Wenn wieder regelmäßige Verhältnisse eintreten, dürfen derartige Vorschußzahlungen, die mit einer bedeutenden Arbeitsvermehrung verbunden sind, nicht mehr geleistet werden.

II. Die Personaldienststellen veranlassen das Nötige und sorgen im Benehmen mit den Stationsklassen für Einbehaltung der Vorschüsse.

**Nr. 427. Angestelltenversicherung.**

(A 4. Zb 76.)

I. Nachstehend geben wir die Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 24. Juli 1923 bekannt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet 78 000 000 M, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 96 000 000 M nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbesetzten Gebiet von mehr als 27 000 000 M, im besetzten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 34 000 000 M auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 108) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1923.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung: (gez.) Dr. Geib.

II. Zum Vollzug wird angeordnet:

Die infolge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Angestellte mit einem Jahresverdienst bis zu 78 000 000 M bezw. 96 000 000 M erstmals oder erneut versicherungspflichtig gewordenen Bediensteten sind sofort bei der Arbeiterpensionskasse anzumelden.

**B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

**Nr. 428. Verfahren bei Todesfällen innerhalb des Bahngebiets.**

(B 13. Zb 114.)

Wenn innerhalb des Bahngebiets Todesfälle vorkommen oder ein Leichnam gefunden wird, so ist außer an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht oder an das Amtsgericht auch unverzüglich an den zuständigen Leichenschauer Anzeige zu erstatten, sofern ein zur Anzeige gemäß Verordnung vom 16. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXXVI, Seite 369 ff.) verpflichtetes Familienhaupt nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist.

In der Bahnpolizeiordnung ist bei § 12 Ziffer 11 auf diese Verfügung hinzuweisen.

An die Betriebsinspektionen, Stationsämter I und Güterämter.

**Nr. 429. Dienst- und Schutzkleidung.**

(B 23. Mat 7.)

Vorgänge: Verfügungen 1. B 23. Mat 7, Amtsblatt-Beilage 97/1921; 2. Nr. 141, Amtsblatt 20/1923.

Zu 1. Von nun an haben sich die zum Tragen der vollen Dienstkleidung verpflichteten Hilfsbeamten, die ständig und ausschließlich mit Aussicht auf dauernde Verwendung in den in Betracht kommenden Beamtendiensten verwendet sind, durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Dienststellen beim Materialamt selbst und einzeln als Mitglied zur Kleiderkasse anzumelden. Die Dienststellen prüfen die bezüglichen Anmeldungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben und geben sie an das Materialamt weiter.

Zu 2. Der Preis für ein Mützenabzeichen beträgt mit sofortiger Wirkung 9000 M.

3. Die Rückgabe der Empfangsbescheinigungen über gelieferte Dienst- und Schutzkleider an das Materialamt erfolgt seitens der Dienststellen vielfach mit großen Verzögerungen, was auf die rechtzeitige Verrechnung bei der Kleiderkasse äußerst ungünstig wirkt. Die umgehende Rücksendung der Empfangsbescheinigungen an die Kleiderkasse wird daher allen Dienststellen zur Auflage gemacht.